

# Statuten

ReggaeFood &GugaRoots – Verein zur Direktabnahme von regionalen, meist biologischen Produkten und zur Förderung von ProduzentInnen-KonsumentInnen Kooperation

## I. Allgemeines

### § 1 Name

#### Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein trägt den Namen ReggaeFood &GugaRoots – Verein zur Direktabnahme von regionalen, meist biologischen Produkten und zur Förderung von ProduzentInnen-KonsumentInnen Kooperation.
- (2) Der Sitz des Vereins ist in Bad Goisern.
- (3) Der Verein erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich und ins Ausland.
- (4) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht vorgesehen.

### § 2 Zweck und Ziele

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist und der ausschließlich gemeinnützige Zwecke nach BAO §§ 34 bis 47 verfolgt, bezweckt

- (1) die Förderung von ProduzentInnen- KonsumentInnen Kooperation im Bereich Landwirtschaft und Lebensmittel, sowie anderen biologischen Produkten
- (2) die Förderung von regionaler, biologischer Landwirtschaft durch Kundennachfrage
- (3) die Schaffung von praktikablen Beschaffungswegen, die Transportkosten und Verpackungsmaterial minimieren
- (4) die allgemeine Stärkung von nachhaltigen Strukturen sowie
- (5) die Anhebung von Bewusstsein über Ernährungssouveränität, Gesundheit und biologische Produktion von Nahrungsmitteln

### § 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Die Tätigkeit des Vereins ist nicht gewinnorientiert. Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung/Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
- (2) Der Vereinszweck soll durch die in Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

Als ideelle Mittel dienen:

- a) Vereinstreffen
- b) Veranstaltungen
- c) Seminare
- d) Publikationen
- e) Aktionen
- f) Erstellung einer Homepage/eines Onlineforums
- g) Zusammenarbeit mit Vereinen und Organisationen, die dieselben oder ähnliche Ziele verfolgen;
- h) ggf. Workshops
- i) Kooperationen mit Bäuerinnen/Bauern, Produzentinnen/Produzenten, Kooperationen;
- j) Förderung von Mitwirkung in der Gründung von regionalen Netzwerken zur Kooperation von Konsumentinnen/Konsumenten und biologisch arbeitenden Betrieben;

- k) Ermöglichung eines direkten Zugangs der Mitglieder zu biologischen Lebensmitteln
- l) Exkursionen
- m) Betrieb von Lagern zur Verteilung von Lebensmitteln an Mitglieder
- n) Einrichtung einer Bibliothek
- o) Öffentlichkeitsarbeit

(3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a) Subventionen öffentlicher und privater Stellen
- b) Sachspenden
- c) Erträge aus Veranstaltungen, Publikationen, eigenen Unternehmungen und sonstigen Zuwendungen;
- d) Ehrenamtliche Arbeitsleistungen
- e) ggf. Schenkungen oder Erbschaften
- f) Mitgliedsbeiträge
- g) Beitrittsgebühr
- h) Bereitstellung von Infrastruktur

## II. Mitgliedschaft

### § 4 Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und Fördermitglieder
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Fördermitglieder sind solche Mitglieder die den Verein durch Förderbeiträge und andere Leistungen unterstützen.
- (3) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die im Sinne des genannten Zwecks aktiv tätig sein will, und die keine rassistischen, sexistischen, diskriminierenden oder umweltzerstörerischen Absichten und/oder Praktiken verfolgt.
- (4) Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die keine rassistischen, sexistischen, diskriminierenden oder umweltzerstörerischen Absichten und/oder Praktiken verfolgt.
- (5) Mitglieder verpflichten sich zur Zahlung eines im Plenum festzusetzenden monatlichen oder jährlichen Mitgliedsbeitrags.
- (6) Das Plenum kann in der Vereinspraxis (siehe § 9 (2)) weitergehende Bestimmungen betreffend Aufnahme, Ausschluss, Mitgliedsbeitrag, Rechte und Pflichten der Mitglieder festlegen.

### § 5 Erwerb einer ordentlichen Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft beginnt auf Antrag laut Vereinspraxis (siehe § 9(2)), frühestens jedoch mit der Eintragung in die Mitgliederliste, sowie der ersten Zahlung des Beitrags.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und Fördermitgliedern entscheidet das Plenum. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden.

### § 6 Erwerb einer Fördermitgliedschaft

- (1) Über die Aufnahme von Fördermitgliedern entscheidet das Plenum.
- (2) Kriterien für die Aufnahme sind die in § 4 (4) genannten.
- (3) Fördermitglieder besitzen bei jeglichen Vereinsentscheidungen kein Stimmrecht.

## § 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod/Verlust der Rechtspersönlichkeit.
- (2) Austritte erfolgen jeweils mit Monatsende. Ein E-Mail kann die Beendigung bekannt geben.
- (3) Ein Austritt muss dem Plenum bekannt gegeben werden. Das Nähere bestimmt die Vereinspraxis (siehe § 9 (2)).
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds ist möglich, wenn es trotz persönlicher, oder schriftlicher Aufforderung seinen gemäß Statuten oder sonstigen übernommenen Pflichten als Mitglied nicht nachkommt oder sich vereinschädigend verhält.
- (5) Über Ausschlüsse entscheidet das Plenum. Das Nähere bestimmt die Vereinspraxis (siehe § 9 (2)).

## III. Rechtsverhältnisse der Mitglieder / Haftung

### § 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes ordentliche Mitglied soll im Sinne des genannten Vereinszwecks tätig sein. Das Nähere bestimmt die Vereinspraxis (siehe § 9 (2)).
- (2) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
- (3) Jedes Mitglied soll vor allem durch seine persönliche Mitarbeit den Zweck des Vereins nach seinen Kräften unterstützen und alles unterlassen, wodurch Ansehen und Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte.
- (4) Jedes Mitglied hat den Mitgliedsbeitrag pünktlich zu entrichten. Das Nähere bestimmt die Vereinspraxis (siehe § 9 (2)).
- (5) Jedes Mitglied ist zur Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins ebenso berechtigt wie zur Nutzung von Einrichtungen des Vereins.
- (6) Das aktive und passive Wahlrecht/Stimmrecht und die Bekleidung von Funktionen im Verein stehen ordentlichen Mitgliedern offen. Fördermitglieder genießen ein Recht auf Anhörung.

## IV. Strukturen des Vereins

### § 9 Organe und Instrumente des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, das Plenum, die Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer sowie das Schiedsgericht.
- (2) Die Vereinspraxis besteht aus aktuell gültigen Plenumsentscheidungen und wird in Form schriftlicher Protokolle festgehalten.

### § 10 Entscheidungsfindung

Entscheidungen erfolgen nach folgendem Verfahren:

- (1) Konsent bedeutet, dass nach eindeutiger und klarer Formulierung eines Entscheidungsvorschlages keine der anwesenden stimmberechtigten Personen ausdrücklich Einwände erhebt. In diesem Fall gilt der Vorschlag als angenommen und wird im Protokoll vermerkt.
- (2) Bei Einwänden müssen diese schwerwiegend und begründet sein. Diese müssen weiter diskutiert bzw. aufgelöst werden. Daraufhin wird ein weiterer Entscheidungsvorschlag

formuliert, in die die Ergebnisse dieser Diskussion einfließen, woraufhin abermals nach Konsent gefragt wird.

- (3) Kann kein Konsent gefunden werden stehen zwei Möglichkeiten offen:
  - a) Die Entscheidung wird nach dem Verfahren des systemischen Konsensierens getroffen. Dabei wird der Lösungsvorschlag mit dem geringsten Widerstand beschlossen. Um eine faire Lösung zu erhalten können dafür mehrere Abstimmungsrunden durchgeführt werden.
  - b) Ist die Entscheidung nicht dringend, kann im Konsent eine Vertagung beschlossen werden.
- (4) Wird die Entscheidung durch systemisches Konsensieren getroffen oder eine Entscheidung vertagt, müssen die zuvor erfolgten Einwände und Begründungen ins Protokoll aufgenommen werden.

## § 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal in zwei Jahren einberufen werden, allerdings sofort, wenn der gesamte Vorstand zurücktritt.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und neue Vorstandsmitglieder im Konsent, wobei die Kandidatinnen/Kandidaten kein Stimmrecht besitzen.
- (3) Sie hat außerdem das Recht, den Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder ihres Amtes zu entheben, wobei die betreffenden Personen nicht stimmberechtigt sind.
- (4) Der Mitgliederversammlung ist die Änderung der Statuten vorbehalten.
- (5) Die Mitgliederversammlung entscheidet wie im § 10 festgelegt.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle ordentlichen Mitglieder, ordnungsgemäß zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung via Brief, E-Mail, What's App oder SMS, eingeladen wurden.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann einberufen werden durch:
  - a) den Vorstand,
  - b) das Plenum,
  - c) die Rechnungsprüferin/den Rechnungsprüfer,
  - d) wenn zehn Prozent der ordentlichen Mitglieder dies vom Vorstand schriftlich einfordern. Im Fall von d) muss der Vorstand die Mitgliederversammlung innerhalb von 14 Tagen einberufen.
- (8) Die Mitgliederversammlung hat das alleinige Recht die Statuten zu ändern, den Vorstand zu wählen und den Verein durch einen Beschluss aufzulösen.

## § 12 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand ist das Leitungsorgan des Vereins im Sinne des VerG 2002.
- (2) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt zwei Jahre.
- (3) Der Vorstand setzt sich aus mindestens drei natürlichen Personen zusammen, die gleichzeitig ordentliche Mitglieder des Vereins sein müssen.
- (4) Der Vorstand umfasst folgende Funktionen: Eine/Einen SprecherIn, Eine/Einen FinanzreferentIn, Eine/Einen SchriftführerIn.
- (5) Besteht der Vorstand aus mehr als drei natürlichen Personen, besteht die Möglichkeit StellvertreterInnen für die in § 12 (4) genannten Funktionen zu bestellen, welche bei Abwesenheit/Verhinderung des Sprechers/der Sprecherin, des Finanzreferenten/der Finanzreferentin, oder des Schriftführers/der Schriftführerin dessen/deren Obliegenheiten übernehmen.
- (6) Dem Vorstand obliegen die operative Leitung und die Geschäftsführung des Vereins.

- (7) Die Tätigkeit des Vorstandes kann durch Beschlüsse des Plenums, insbesondere durch die Vereinspraxis (siehe § 9 (2)) oder Vetoentscheide, weiter eingeschränkt bzw. definiert werden.
- (8) Der Vorstand trifft Entscheidungen wie im § 10 festgelegt.
- (9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Vorstands eingeladen wurden und mindestens die Hälfte anwesend ist. Weiters gelten getroffene Plenumsbeschlüsse soweit erforderlich auch als Vorstandsbeschlüsse, sofern mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- (10) Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt als Vorstandskandidatin/Kandidat vorgeschlagen zu werden oder sich selbst vorzuschlagen.
- (11) Über die Aufnahme von Vorstandskandidat/inn/en im laufenden Geschäftsjahr entscheidet das Plenum. Die Mitgliederversammlung bestätigt oder wählt den Vorstand neu.
- (12) Der Vorstand besitzt das Recht, das Plenum und die Mitgliederversammlung einzuberufen.

### § 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Mitglieder des Vorstands

- (1) Die Sprecherin/ der Sprecher führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein nach außen. Die Schriftführerin/der Schriftführer unterstützen die/den Sprecher/in bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften der Sprecherin/des Sprechers und der Schriftführerin/des Schriftführers. In Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) der Sprecherin/des Sprechers und der Finanzreferentin/des Finanzreferenten.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich auf Beschluss des Vorstands erteilt werden. Dieser Beschluss bedarf weiters der ausdrücklichen Zustimmung des Plenums.
- (4) Die Schriftführerin/der Schriftführer führt die Protokolle der Mitgliederversammlung und des Vorstands.
- (5) Die/der Finanzreferent/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (6) Im Falle der Verhinderung eines der Vorstandsmitglieder übernimmt der von der Vollversammlung gewählte Stellvertreter die Aufgabe solange bis das Vorstandsmitglied seine Aufgabe wieder übernehmen oder in der nächsten planmäßigen Vollversammlung ein neuer Vorstand gewählt wurde.

### § 14 Plenum

- (1) Zur Teilnahme am Plenum sind alle Mitglieder (bei juristischen Personen eine Vertreterin/ein Vertreter) sowie Interessierte (diese ohne ausdrückliches Anhörungsrecht) berechtigt.
- (2) Das Stimmrecht ist den ordentlichen Mitgliedern vorbehalten.
- (3) Bei Abstimmung hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmenübertragungen sind nicht zulässig.
- (4) Das Plenum ist das oberste Gremium des Vereins zwischen den Sitzungen der Mitgliederversammlung.
- (5) Plena finden regelmäßig, mindestens aber einmal in drei Monaten statt.
- (6) Die Einberufung bedarf keine besonderen Form und erfolgt in der Regel automatisch zu einem in der Vereinspraxis (siehe § 9 (2)) festgelegten Termin/Wochentag.

- (7) Das Plenum ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 ordentliche Mitglieder anwesend sind und mehr als die Hälfte der Anwesenden nicht dem Vorstand angehört.
- (8) Das Plenum hat folgende Aufgaben und Rechte:
  1. Wahl zusätzlicher Vorstandsmitglieder während der laufenden Funktionsperiode des Vorstandes.
  2. Das Plenum besitzt ein Vetorecht bei allen Entscheidungen des Vorstands. Mitglieder des Vorstands sind bei Vetobeschlüssen nicht stimmberechtigt.
  3. Das Plenum beauftragt den Vorstand oder andere Personen mit der Erledigung von Arbeiten, insbesondere der Vertretung des Vereins nach außen, und kann diese Bevollmächtigungen jederzeit widerrufen.
  4. Das Plenum dient der Koordination der vereinsinternen Arbeitsaufteilung. Es entscheidet weiters über die genaue Aufgabenverteilung im Vorstand.
  5. Das Plenum setzt die Mitgliedsbeiträge und Zahlungsmodalitäten fest.
  6. Das Plenum entscheidet über die Aufnahme sowie den Ausschluss von Mitgliedern und legt gegebenenfalls Standardprozeduren dafür fest.
  7. Das Plenum erlässt und ergänzt gegebenenfalls die Vereinspraxis (siehe § 9 (2)), die auf jeden Fall Beschlüsse zu den Absätzen 8.3-8.6 des vorliegenden Paragraphen umfasst.
- (9) Die Entscheidungen des Plenums erfolgen wie im § 10 festgelegt.
- (10) Das Plenum kann die Mitgliederversammlung einberufen.

#### § 15 RechnungsprüferInnen

- (1) Die Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören, da dessen Tätigkeiten Gegenstand der Prüfung sind.
- (2) Den Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfer/innen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer/innen haben dem Plenum und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Die Rechnungsprüfer/innen können bei Gefahr im Verzug die Mitgliederversammlung oder das Plenum einberufen.

#### § 16 Schiedsgericht

- (1) Bevor ein Schiedsgericht einberufen wird, erklärt sich jedes Mitglied bereit, vereinsintern einen dialogischen Weg zur Streitschlichtung zu suchen (Mediation/Supervision).
- (2) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten welche nicht durch einen dialogischen Weg gelöst werden können, entscheidet das Schiedsgericht, sofern das von einer der Parteien gewünscht wird.
- (3) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von zwei Wochen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter/innen namhaft macht Diese wählen mit Stimmenmehrheit ein fünftes Mitglied als Vorsitzende/n ins Schiedsgericht. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- (4) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig. Es ist keine Stimmenthaltung möglich.

## V. Schlussbestimmungen

### § 17 Auflösung des Vereins

- (1) Die Mitgliederversammlung hat das alleinige Recht, den Verein aufzulösen.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine Abwicklerin/einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese/dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 34ff BAO zu verwenden, wobei die Verwendung dieses Vermögens den in § 2 definierten Vereinszielen entsprechen muss. Es dürfen keine Vereine, Initiativen, Gruppen oder Personen unterstützt werden, die sexistische, rassistische, diskriminierende oder umweltzerstörerische Absichten und/oder Praktiken unterstützen.
- (4) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung innerhalb der gesetzlichen Fristen, ersatzweise innerhalb von vier Wochen nach Beschlussfassung, der Behörde anzuzeigen.

### § 18 Allgemeine Verfahrensbestimmungen

Statutenänderungen sind in der Einreichung bei der Vereinsbehörde nach Ablauf der Frist gemäß § 13 (1) VerG oder mit früherer Erlassung eines Bescheides gemäß § 13 (2) VerG gültig; im Innenverhältnis binden sich die Mitglieder jedoch bereits ab Kenntnisnahme der Beschlussfassung.